

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schalk Mühle GmbH & Co KG für Unternehmer Stand V04/2025 (Stand: Juli 2025)

1. Geltung, Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Schalk Mühle GmbH & Co KG (im Folgenden "wir" oder "uns").

Als Kunde im Sinne dieser AGB gelten ausschließlich **Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (im Folgenden "KSchG").

Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung und werden von uns nicht anerkannt. Auch Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung ebenso für alle folgenden Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und uns, ohne dass dies bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Im Fall einer von uns ausdrücklich vorbehalteten Aktualisierung dieser AGB, ist bei weiteren Rechtsgeschäften die jeweils gültige Fassung dieser AGB im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich.

Zusätzlich zu diesen AGB findet unsere Datenschutzerklärung Anwendung.

2. Bestellvorgang, Vertragsabschluss, Preisgleitklausel, Leistungsänderungen

Bestellungen für Wiederverkäufer und Unternehmer sind über den Online Shop der Schalk Mühle ausdrücklich ausgeschlossen.

Ein unverbindlicher, freibleibender Angebotsvorschlag wird von uns anhand der Wünsche des Kunden sowie der Verfügbarkeit unserer Leistungen gelegt. Eine Bestätigung unsererseits, dass wir die Anfrage des Kunden bekommen haben, stellt keine Annahmebestätigung dar, sofern dies nicht ausdrücklich von uns erklärt wird. Wir sind nicht an unseren unverbindlichen, freibleibenden Angebotsvorschlag gebunden.

Erst durch die Annahme des von uns gelegten unverbindlichen, freibleibenden Angebotsvorschlags gibt der Kunde ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die in unserem Angebotsvorschlag enthaltenen Waren ab.

Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebots des Kunden erfolgt durch eine von uns übermittelte Auftragsbestätigung.

Erst eine solche Auftragsbestätigung gilt als Vertragsabschluss. Als Auftragsbestätigung gilt gleichermaßen das Absenden der Waren.

An sein abgegebenes Angebot ist der Kunde für 20 Kalendertage gerechnet ab dem Tag seiner Bestellung gebunden und erkennt der Kunde durch seine Annahme diese AGB als für das Vertragsverhältnis alleine maßgeblich an. Der Vertragstext wird von uns gespeichert und dem Kunden gemeinsam mit der Auftragsbestätigung per E-Mail übermittelt.

Sollte es nach dem Vertragsabschluss zu einer beträchtlichen, nicht von uns zu verantwortenden Preissteigerung von für uns für die Vertragserfüllung notwendiger Vorprodukte oder Rohstoffe kommen (etwa auf Grund von Ernteausfällen etc.) sind wir dazu berechtigt, den vertraglich vereinbarten Preis anzupassen.

Diesen Umstand haben wir dem Kunden unverzüglich anzuseigen. Ist der Kunde mit der aus der Preissteigerung resultierenden Preiserhöhung nicht einverstanden, steht ihm das Recht zu, unter angemessener Vergütung allenfalls bis dahin von uns bereits gelieferter Waren binnen 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Anpassung des Preises erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.

Eine Preissteigerung einzelner Vorprodukte oder Rohstoffe ist dann beträchtlich, wenn die daraus resultierende Preissteigerung zu einer Überschreitung des dem Vertragsabschluss zugrunde liegenden Angebotspreises um mehr als 5 % führt. Tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück, ist er zur Zahlung des höheren Preises verpflichtet. Ein Schadenersatz resultierend aus dem vom Kunden wegen einer Preissteigerung erklärten Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen.

Mündliche Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind.

3. Preise und Versand

Alle von uns genannten und in der Preisliste angeführten Preise oder schriftlich angebotenen Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, Nettopreise (nach österreichischem Steuerrecht) exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, Versand und sonstiger Gebühren oder Zölle und verstehen sich verpackt ab unseren Betriebsstätten in 8262 Ilz. Unsere angeführten Preise sind freibleibend und unverbindlich. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßem Ermessen.

Für den Versand innerhalb Österreichs werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die ausgewählte bzw. vereinbarte Versandart samt einem angemessenen Aufschlag in Rechnung gestellt. Versandkosten für Lieferungen außerhalb Österreichs sind bei uns vorab zu erfragen. Die Versand- bzw. Transportkosten sind, sofern nicht anders vereinbart, immer vom Kunden zu tragen.

Bei unberechtigtem Abzug von Skonti, Versandkosten oder sonstigen Beträgen durch den Kunden wird dieser ausständige Betrag seitens der Schalk Mühle auf Kosten des Kunden eingefordert.

4. Lieferungen und Lieferfristen

Zur Leistungsausführung sind wir erst verpflichtet, sobald der Kunde allen seinen hierfür erforderlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, insbesondere alle vertraglichen Voraussetzungen, Vorbereitungsmaßnahmen und Vorarbeiten erfüllt und etwaige erforderliche Genehmigungen eingeholt hat.

Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

Grundsätzlich werden die von uns bekannt gegebenen Lieferfristen eingehalten. Bei Auftreten außerordentlicher Erschwernisse sind wir jedoch berechtigt, die von uns bekannt gegebenen Termine und Lieferfristen um bis zu 2 Wochen zu überschreiten.

Verzugspönalen und Schadenersatzansprüche für verspätete Lieferungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

Wir werden von unseren Verpflichtungen zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen frei, wenn die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorübergehend oder auf Dauer – ganz oder teilweise – unmöglich, wesentlich erschwert, verboten oder aufgrund von höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse außerhalb unserer Kontrolle ist, wie z.B. aufgrund von Dürren, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Embargos, Aufruhr, Aufständen, Blockaden, Energieversorgungsschwierigkeiten, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen, Streik, Aussperrung oder anderen arbeitsrechtlichen oder industriellen Behinderungen, Unfällen, Maschinenbruch, teilweisen oder gänzlichen Ausfällen oder Kürzungen unserer Belieferung, ungeachtet, ob solche Umstände uns oder unsere Lieferanten betreffen (in der Folge "Höhere Gewalt"). Ein Schadenersatz ist diesem Fall ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit deren Übergabe (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person von uns auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (zB Versand) übernommen haben.

Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.

Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt in ortsüblicher Höhe der Käufer. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

6. Annahme und Annahmeverzug

Werden die Waren nicht wie vereinbart übernommen (in der Folge "Annahmeverzug"), sind wir berechtigt, die Waren entweder bei uns einzulagern und eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung zu stellen, oder die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, entweder auf die Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen (höchstens 14 Kalendertage umfassenden) Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Waren anderweitig zu verwerten. Ein uns aus dem Annahmeverzug des Kunden zustehender Schadenersatz bleibt davon ausdrücklich unberührt.

7. Rücksendungen

Rücksendungen werden nur entgegengenommen, wenn diese zuvor ausdrücklich mit der Schalk Mühle vereinbart wurden. Diese Vereinbarung erfolgt telefonisch unter 0043/3385/312 oder schriftlich unter office@schalk-muehle.at. Telefonische Vereinbarungen müssen seitens der Schalk Mühle schriftlich bestätigt werden, um als genehmigt zu gelten.

Zusätzlich gilt, dass für Manipulationen und Retouren Bearbeitung ein Abschlag von 10 % auf den Warenpreis als vereinbart gilt.

8. Rechnungslegung, Bezahlung und Zahlungsverzug

Die Rechnungslegung erfolgt mit der Lieferung oder Leistungserbringung. Zahlungen sind sofort nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig.

Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Tritt Zahlungsverzug auch nur bei einer Rechnung ein, gilt als vereinbart, dass damit sämtliche offenen Rechnungen des Kunden gegenüber uns sofort fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gesetzlichen Zinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Darüber hinaus sind wir bei Verschulden des Kunden berechtigt, für die uns erwachsenen Schäden Ersatz zu fordern.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir weiters dazu berechtigt

- (i) am Vertrag festzuhalten, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten, dafür Rechnung zu legen und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder
- (ii) nach Setzung einer angemessenen (höchstens 14 Kalendertage umfassenden) Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Bei begründeter Sorge der Zahlungsunfähigkeit des Kunden (also bereits bei einer Zahlungsstockung) sind wir überdies berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen zu fordern.

9. Vertragsrücktritt

Sofern der Vertrag von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist, sind beide Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Rücktritt berechtigt.

Ein wichtiger Grund besteht für uns beispielsweise für den Fall, dass

- (i) der Kunde sich mit unbestrittenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns im Verzug befindet und diese Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von uns unter Hinweis auf das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, oder
- (ii) der Kunde aus welchem Grund auch immer seine Zahlungen einstellt, oder
- (iii) ein außergerichtlicher Ausgleich zur Abwendung der Insolvenz oder ein freiwilliges Liquidationsverfahren des Kunden vorbereitet oder eingeleitet wird, oder
- (iv) ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solcher Antrag mangels Vermögen abgewiesen wird, oder
- (v) ein Ereignis höherer Gewalt die Ausführung der Lieferung und Leistung für mindestens 30 Kalendertage unmöglich macht, oder
- (vi) bei Annahmeverzug des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, oder
- (vii) bei Zahlungsverzug des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

Im Fall eines Vertragsrücktritts aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen, sind wir berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages

oder auch den darüber hinausgehenden Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehrn.

Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begeht er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; für den Fall unserer Zustimmung ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu leisten.

10. Gewährleistung

Für allfällige Mängel der von uns gelieferten Ware bzw. erbrachten Leistungen wird nach folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet:

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übersendung bzw. Abholung der Ware. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bekanntgabe der Versandbereitschaft.

Die Gewährleistungsfrist endet nach 6 Monaten.

Gewährleistungspflicht besteht grundsätzlich nur für Mängel, die unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von 3 Werktagen ab Erkennbarkeit für den Kunden bei gleichzeitiger Angabe der möglichen Ursachen schriftlich geltend gemacht werden.

Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der schriftlichen Mängelrüge ist der Zeitpunkt des Eingangs der Rüge bei uns maßgeblich. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht diesen Bestimmungen entsprechend erhoben, so gilt die Ware als genehmigt und sind sämtliche Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Unterlässt der Kunde die fristgerechte Mängelanzeige, kann er die in § 377 Abs. 2 UGB genannten Ansprüche nicht mehr geltend machen. Um unsere Gewährleistungspflicht in Anspruch nehmen zu können, hat der Kunde den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei einem behaupteten Mangel um einen von uns zu vertretenden handelt und dieser zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weitergehende Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen bleiben davon unberührt.

Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware unsachgemäß behandelt bzw. benutzt wird und insbesondere von uns getätigte einschlägige Anleitungen und Vorschriften nicht beachtet werden.

Weichen Menge und Gewicht unserer Lieferung nicht mehr als 10 % vom Bestellten ab, so liegt hierin kein Mangel. Maßgebend hierfür ist ausschließlich unsere Eingangs- bzw. Ausgangsverwiehung.

Berechtigte Gewährleistungsansprüche erfüllen wir nach eigener Wahl entweder durch Verbesserung oder Austausch. Soweit die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder wir dem Austausch- oder Verbesserungsbegehrn nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen können, haben wir nach unserer Wahl das Recht, entweder den Vertrag zur Gänze aufzuheben oder dem Kunden einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren.

Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn der Kunde eigenmächtig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns Veränderungen welcher Art auch immer am Liefergegenstand vornimmt.

Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf von uns gelieferte Waren. Für diejenigen Waren, die wir von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur insoweit, als uns gegen die Unterlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.

Die Kosten und die Gefahr für den Hintransport der mangelhaften Ware übernimmt der Kunde, für den Rücktransport übernehmen wir sie. Sofern wir uns iZm der Behebung der Mängel an Ort und Stelle begeben, trägt der Kunde sämtliche anfallenden Kosten und Auslagen, insbesondere unsere Reise- und allfälligen Nächtigungskosten und ist weiters auch verpflichtet, auf seine Gefahr und Kosten sämtliche erforderlichen organisatorischen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um uns eine friktionsfreie Durchführung der Mängelbehebungsarbeiten zu ermöglichen.

Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt nach erfolgter Mängelbehebung bzw. Austausch nicht ein.

Für eine Mängelbehebung durch den Kunden selbst oder durch Dritte haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben.

Wir sind in jedem Fall so lange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Kunde unsere offenen Forderungen nicht vollständig beglichen hat.

Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.

11. Besonderheiten von Naturprodukten

Da es sich bei unseren Produkten um Naturprodukte handelt, weisen wir auf folgendes ausdrücklich hin: Bei Lieferungen von Mustern sind Abweichungen des Endproduktes vom Muster naturbedingt unvermeidlich. Ebenso sind Farb- und Größenunterschiede sowie Strukturschwankungen und dergleichen naturbedingt unausweichlich. Derartige Veränderungen der Waren stellen aufgrund der besonderen Eigenschaften der Waren bzw. der verarbeiteten Rohstoffe keinen Mangel dar und sind folglich kein Reklamationsgrund. Aufgrund der verarbeiteten Naturprodukte kann es insbesondere bei großen Bestellungen zu geringfügigen Abweichungen kommen.

12. Haftung

Wir haften dem Kunden für Schäden, gleich ob aus Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung, nur nach folgenden Vorschriften:

Eine Haftung gegenüber dem Kunden trifft uns – Personenschäden ausgenommen – nur bei krass grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, wobei Schadenersatzansprüche in jedem Fall nur auf die reine Schadensbehebung und mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt sind. Für sonstige Schäden welcher Art auch immer, wie zB Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Gewinnentgang, für Mangelfolgeschäden sowie für Schäden durch Produktionsunterbrechung und Betriebsbehinderung haften wir keinesfalls. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Den Nachweis, dass uns krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft, hat der Auftraggeber zu erbringen.

Unsere Haftung für Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen beschränkt sich auf die sorgfältige Auswahl derselben. Sollte und – aus welchem Grund auch immer – im Einzelfall eine darüber hinausgehende Haftung treffen, gelten die im vorangegangenen Absatz genannten Haftungsbeschränkungen im gleichen Umfang auch für unsere Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen.

Sämtliche Ersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung.

Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

In jenen Fällen, in denen Deckung durch unserer Betriebshaftpflichtversicherung besteht, ist jegliche Ersatzpflicht mit der zur Verfügung stehenden Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen bleiben hiervon unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten, Steuern und Gebühren etc. unser uneingeschränktes Eigentum.

Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auch nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu veräußern, zu verschenken, weiterzugeben oder sonstige, unser Eigentum an der Ware beeinträchtigende oder gefährdende Handlungen zu setzen.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach oder besteht begründete Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Kunden (es genügt bereits Zahlungsstockung), so sind wir jederzeit berechtigt, bereits gelieferte Waren unter Aufrechterhaltung des Kaufvertrags zurückzuholen, zu deren Herausgabe sich der Kunde ausdrücklich verpflichtet. Kosten (wie etwa für Transport, Manipulation etc.), die aus Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes resultieren, hat uns der Kunde zu ersetzen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Vertragsrücktritt dar.

Solange die Waren noch in unserem Eigentum stehen, ist deren Verpfändung und Sicherungsübereignung durch den Kunden unzulässig. Falls Dritte auf die noch in unserem Eigentum stehenden Waren zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Kunde, diese Dritten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass diese Waren in unserem Eigentum stehen. Sollten die noch in unserem Eigentum stehenden Waren gepfändet oder

beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, uns sofort zu verständigen und uns sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Die Befugnis des Kunden Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, endet mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (iv) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (i) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (ii) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte können von uns als Sicherstellung vom Kunden begehrt werden.
- (iii) Bei einer Inanspruchnahme einer Forderungsabtretung insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils, gemäß vorstehenden Absatzes, bleiben die Pflichten des Kunden auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen bestehen.
- (iv) Tritt Punkt (iii) in Kraft bleibt der Käufer neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (v) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unseren Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

14. Wiederverkäufer

Die Wiederverkäuferkonditionen gelten nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche von der Schalk Mühle gelieferten Produkte vom Wiederverkäufer an Endkunden weiterverkauft werden.

Die Mindestabnahme hat pro Lieferung einen Gegenwert (Warenwert) von zumindest € 150,-- netto pro Lieferung zu entsprechen. Es kann ausschließlich in den für Wiederverkäufer laut Wiederverkaufspreisliste geltenden Verkaufseinheiten geliefert werden.

Die Wiederverkaufspreise laut geltender Preisliste werden nur bei Vorlage des Gewerbescheins für Lebensmittel gewährt.

Die UID-Nummer muss bereits bei der Auftragserteilung bekanntgegeben werden.

Die Schalk Mühle gestattet seinen Wiederverkäufern die Nutzung der registrierten Zeichen Schalk Mühle und jeglicher anderer Marken von der Schalk Mühle ausschließlich zur Bewerbung der bestellten originalen Waren. Diese Gestattung erfolgt in jederzeit widerruflicher Form und endet jedenfalls mit Beendigung der Geschäftsbeziehung. Der Kunde ist weiters nicht berechtigt, die Marke Schalk Mühle oder jegliche andere Marken der Schalk Mühle anzumelden bzw. anmelden zu lassen oder sie in irgendeiner Form abzuändern, etwa dadurch, dass sie mit Zusätzen verwendet wird.

Mit der Bestellung anerkennt der Wiederverkäufer, dass sämtliche Rechte die Schalk Mühle zur Gänze vorbehalten bleiben und jede über den oben angeführten Umfang hinausgehende Nutzung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens der Schalk Mühle bedarf. Alle dem Kunden seitens der Schalk Mühle überlassenen Bilddaten, Texte und Grafiken unterliegen dem Urheber- und Nutzungsrecht der Schalk Mühle. Eine Veränderung der überlassenen Unterlagen, der Verkauf oder die Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet und begründet Ersatzansprüche seitens der Schalk Mühle.

Insbesondere wird dem Wiederverkäufer durch die Lieferung der bestellten Waren jedenfalls nicht das Recht übertragen, in welcher Form auch immer den Eindruck zu erwecken, es bestehe eine über die Lieferung hinausgehende besondere Geschäftsbeziehung zur Schalk Mühle bzw. bei seinem Betrieb handle es sich um eine von der Schalk Mühle selbst betriebene oder zertifizierte Verkaufsstelle.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Unser Kunde ist nur für den Fall zur Aufrechnung berechtigt, dass seine Gegenforderungen in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit steht und gerichtlich festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Dem Kunden steht ferner kein Zurückbehaltungsrecht zu.

16. Adressänderung

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Anschrift und seiner E-Mail Adresse unverzüglich mitzuteilen, solange das jeweilige Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen unsererseits auch dann als ordnungsgemäß und wirksam zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Kunden gesendet bzw. übermittelt werden.

17. Urheberrecht

Pläne, Skizzen oder sonstige Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran ein einfaches Nutzungsrecht zum eigenen vertragsgegenständlichen Gebrauch; darüber hinausgehende Nutzungsrechte bestehen nicht. Bei Kundenbestellungen aufgrund fremder Unterlagen setzen wir voraus, dass der Kunde über die notwendigen Nutzungsrechte verfügt; der Kunde hält uns diesbezüglich vollständig schad- und klaglos.

18.Rechtswahl, Vertragssprache Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit diesem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Rechtsstreitigkeiten (wie auch für alle Ansprüche aus Wechseln oder Schecks) einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit dieses Vertrages ist das am Sitz unseres Unternehmens örtlich und sachlich zuständige Gericht.

Erfüllungsort ist 8262 Kalsdorf bei Ilz, Österreich.

19.Anfechtungsverbot, Schriftlichkeitsgebot

Der Kunde verzichtet ausdrücklich die vereinbarten AGB aus welchem Grund auch immer anzufechten. Abänderungen unserer AGB können nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden. Auf mündliche Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, kann sich der Kunde nicht berufen; sie sind wirkungslos.

20.Sonstiges

Eine Übertragung der Rechte aus dem mit der Schalk Mühle abgeschlossenen Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung seitens der Schalk Mühle.

21.Datenbereitstellung für aktuelle Version

Die Schalk Mühle verpflichtet sich die aktuellen Informationsdaten auf der HP unter <https://www.schalk-muehle.at/wholesaler/> bereitzustellen. Die Abholung der aktuellen Daten obliegt der Verantwortung des Unternehmers / Wiederverkäufers.

22.Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder ihrer Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.